

## ***Hinweise für die Unfallbeteiligten***

Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin,  
sehr geehrter Verkehrsteilnehmer,

sie sind soeben in einen Verkehrsunfall verwickelt worden, an dem ein Dienstfahrzeug des Freistaates Sachsen beteiligt ist. Anbei einige Hinweise zur Schadensregulierung:

1. Der Unfall ist grundsätzlich – auch bei geringen Schäden – polizeilich aufzunehmen. Da dies eine Dienstanweisung des Freistaates Sachsen ist, wird um Ihr Verständnis gebeten.
2. Der Fahrer des Dienstfahrzeuges ist nicht berechtigt, Schuldeingeständnisse abzugeben, selbst dann nicht, wenn die Rechtslage eindeutig erscheint.
3. Die Dienstfahrzeuge des Freistaates Sachsen sind von der Haftpflichtversicherung befreit. Der Freistaat Sachsen haftet für die durch seine Bediensteten verursachten Schäden im Umfang des Haftpflichtversicherungsgesetzes.
4. Für die Regulierung der Verkehrsunfälle sämtlicher Dienstfahrzeuge des Freistaates Sachsen zuständig und Ihr direkter Ansprechpartner ist das Landesamt für Steuern und Finanzen, Dienststelle Dresden. Ihre Ansprüche können Sie daher an folgende Anschrift richten:

Landesamt für Steuern und Finanzen,  
Abteilung IV Rechtsangelegenheiten/Justizariat,  
Stauffenbergallee 2,  
01109 Dresden,  
Telefon 0351/827-14001 (Sekretariat),  
Telefax 0351/827-19940.

5. Es ist empfehlenswert, sich nach dem Unfall direkt mit dem Landesamt für Steuern und Finanzen in Verbindung zu setzen und mit dem zuständigen Sachbearbeiter das Notwendige abzuklären. Es ist ratsam, bei Schäden ab 1.000,00 Euro zeitnah ein Sachverständigen-gutachten einzuholen, um mögliche Streitigkeiten zu vermeiden. Sofern lediglich ein Kostenvoranschlag vorgelegt wird, wird empfohlen, einige Lichtbilder vom entstandenen Schaden beizufügen.

Bei nicht verschuldeten Unfällen haben Sie die Möglichkeit, den Anspruch auf Erstattung der Ihnen entstandenen Kosten (Kosten des Sachverständigen, Reparaturkosten, Mietwagenkosten) abzutreten. In der Praxis bedeutet dies, dass der finanzielle Ausgleich zwischen dem Sachverständigen, der Werkstatt oder aber dem Mietwagenunternehmen stattfindet, ohne dass Sie in Vorkasse gehen müssen. Bei Zweifeln an der Schuldfrage ist jedoch die Absprache mit dem Landesamt für Steuern und Finanzen empfehlenswert.

Sollten Sie infolge des Verkehrsunfalls Verletzungen erlitten haben, so werden die Ihnen entstandenen Unkosten (Behandlungskosten, Zuzahlungen usw.) sowie Schmerzensgeldansprüche in die Schadenfallregulierung einbezogen.